

A

Der  
**Kaufcontract**  
nach  
russischem Reichsrechte.



Eine,  
zur Erlangung  
der Würde eines Magisters der Rechte  
verfaßte  
und mit Genehmigung  
Einer Hochverordneten Juristen-Facultät  
der Kaiserlichen Universität Dorpat  
zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte  
**Abhandlung**

von  
**Alexander Sokolow, Cand. jur.,**  
aus Kasan.

---

Dorpat, 1853.

Gedruckt bei J. C. Schünmann's Wittve und C. Mattiesen.

Auf Verfügung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat wird der Druck dieser Abhandlung nebst  
Thesen unter der Bedingung gestattet, daß sogleich nach Beendigung desselben, die  
gesetzliche Anzahl von Exemplaren der Censurbehörde in Dorpat eingereicht werde.

Professor Dr. **G. S. Tobien,**  
Decan der Juristen-Facultät.

Dorpat, den 16. Mai 1853.

N<sup>o</sup> 69.

## E i n l e i t u n g.

---

§ 1. Die Existenz des Kaufcontractes bei einem Volke wird sowohl durch die Stufe, auf welcher dasselbe hinsichtlich seiner politisch-ökonomischen Entwicklung sich befindet, als durch den Grad, den es in seinem gesellschaftlichen Leben erreicht hat, bedingt. — So lange ein Volk in seinem Verkehre bei dem Hingeben von Sachen gegen Empfang anderer sich noch nicht des Geldes — das ist eines Objectes, mit dem sich ein bestimmter Nominalwerth verbindet, das daher als das zweckmäßigste Mittel zur Bestimmung des (relativen) Werthes aller übrigen Gegenstände erscheint, — bedient, so lange existirt bei demselben nur der Vertrag des Tausches, nicht aber des Kaufes und Verkaufes. — Geld aber pflegt, bei einem Volke erst aufzukommen und gebraucht zu werden, sobald es in einen staatlichen Verband getreten ist, weil erst hier die zum Umsatz geeignetsten sachlichen Mittel einen Nominalwerth erhalten können. Doch ist damit nicht gesagt, daß der Kaufcontract überall mit dem Entstehen des Staates seinen Anfang nehme; er wird vielmehr, wie bereits erwähnt, auch durch die politisch-ökonomische Entwicklung des Staats und seines Volkes bedingt. So begegnen uns denn auch in dem russischen Staatsverbände Völkerschaften, auf einer der untersten Stufen der geistigen und bürgerlichen Entwicklung stehend, deren Handel und Verkehr bis auf die Gegenwart sich auf den Tausch beschränkt, die also den Kaufcontract noch nicht kennen. Wir erinnern an die, Sibirien bewohnenden, sogenannten Inorodzen, ferner an die Ureinwohner der russisch-amerikanischen Besitzungen.

§ 2. Die weitere Ausbildung des Kaufvertrages, gleichmäßig mit der ökonomisch-politischen Fortentwicklung des staatlichen Lebens eines Volkes vorschreitend, trägt die bestimmten Merkmale des indivi-

uellen Charakters der Gesetzgebung dieses Volkes an sich. — Einerseits üben Umstände, wie die Ausbildung des Volkes selbst, die Existenz von Ständen, welche sich mit dem Kauf und Verkauf, als mit einem Gewerbe beschäftigen, die eigenthümlichen Finanz- und Creditssysteme eines Staats u. einen ungemein großen Einfluß auf die Ausbildung des Kaufcontractes aus, so daß ein Volk, welches noch nicht eine bestimmte politisch-ökonomische Stufe der Entwicklung erreicht hat, auch nicht diejenigen Beziehungen und Arten des Kaufes kennt, welche aus der Existenz solcher Umstände und Institute entspringen. Andererseits drücken die, in der historischen Entwicklung begründeten Principien der Gesetzgebung eines Volkes und Staates dem Kaufcontracte eine Individualität des Charakters auf, welche ihn unverkennbar von demselben Vertrage der Legislation eines andern Volkes, das anderen Grundsätzen in seiner geschichtlichen Entwicklung gefolgt, unterscheidet. Den Beweis dafür wird uns die vergleichende Betrachtung des römischen Rechts und des Rechts der westeuropäischen Staaten mit unserer vaterländischen Gesetzgebung liefern.

Das römische Recht hat in seinem Streben nach voller und allseitiger Ausbildung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatsbürger mit bewunderungswürdiger Genauigkeit und Umständlichkeit dieselben auch hinsichtlich des Kaufvertrages entwickelt, so daß fast kein Fall gefunden werden dürfte, der nicht entschieden wäre, oder der doch wenigstens nach den Principien dieser Legislation nicht entschieden werden könnte.

Die auf das römische Recht begründeten Gesetzgebungen der westeuropäischen Staaten konnten dem Kaufvertrage nur den Charakter, welcher ihn in diesem Rechte auszeichnet, verleihen, und hat derselbe auch durch die fortschreitende und sich schroff unterscheidende politisch-ökonomische Entwicklung dieser Staaten von der des Alterthums nicht so weit modificirt werden können, daß ihm eine Selbstständigkeit zu vindiciren wäre.

Die russische Gesetzgebung dagegen, — unter dem Einflusse anderer Principien und in einer ganz andern Weise sich entwickelnd, — trägt auch die Merkmale eines, vom römischen Rechte und von den auf dieses basirten Legislationen wesentlich verschiednen Charakters,

die auch nicht durch Aufnahme der politisch-ökonomischen Principien jener Staaten des westlichen Europas sich einander genähert haben oder vermischt worden sind.

Einerseits nahmen die Rechte am Grunde und Boden, späterhin am unbeweglichen Vermögen überhaupt in dem staatlichen und privatrechtlichen Leben sowohl der Slaven im Allgemeinen, als insbesondere der russischen, eine hohe Stellung und Bedeutung ein. Die Gesetzgebung dieser Völker, vornehmlich aber der russischen, wandte eine vorzugsweise, wenn nicht ausschließliche Berücksichtigung den vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatsbürger hinsichtlich des Landbesitzes, späterhin aber hinsichtlich des Eigenthums an unbeweglichen Gegenständen überhaupt, zu, in Folge dessen die Rechte der verschiedenen Stände an solches Vermögen, die Arten seines Erwerbes u. s. festgestellt und entwickelt wurden.

Andererseits bildete die russische Gesetzgebung, — die seit den ältesten Zeiten besonders die proceßrechtliche Seite cultivirte, — die vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatsbürger nur in dem Maße aus, als es in proceßrechtlicher Hinsicht nothwendig war, während die Feststellung der privatrechtlichen Beziehungen der Sitte und der Gewohnheit überlassen blieb. Daraus erklärt sich denn auch die Bedeutung, welche die Verfestigung (**укрѣпленіе**) der Rechte an Sachen im Rechtssysteme einnimmt. — So kann die russische Gesetzgebung im Vergleich mit dem römischen Rechte und den auf dieses basirten Legislationen ein Mal überaus vielfache Bestimmungen über den Kaufcontract, ein anderes Mal nur ungemein wenige aufweisen.

Die ganze Masse dieser Bestimmungen geht vorzugsweise auf Erwerb des unbeweglichen Vermögens und seine Veräußerung; — während der Verkauf beweglicher Sachen im Allgemeinen, mit wenigen Ausnahmen, dem Privat-Ermessen überlassen ist; ferner auf Feststellung der Formen der Eingehung und Schließung des Kaufcontractes und auf die Bestimmung derjenigen Vermögensgegenstände, welche von einer Person, je nach ihrer Zugehörigkeit zu einem Stande, erworben werden dürfen, — so wie auf die Auszahlung derjenigen Sachen, hinsichtlich welcher eine formelle Vertrags-Abschließung erforderlich ist. — Die meisten übrigen aus dem Kaufcontract entstehenden Bezie-